

## **Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Dornheim**

Unter Bezug auf § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 26.01.1993 - GVBl.8 1993 S. 181 - und der Richtlinie zur Mittelstandsförderung und Berücksichtigung Freier Berufe sowie zum Ausschluss ungeeigneter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabe – Mittelstandsrichtlinie) des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 20.04.2001 hat der Gemeinderat Dornheim am 15.10.2001 folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen der Gemeinde Dornheim.

(2) Maßgebend sind insbesondere:

1. Für alle Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A, B und C in ihrer jeweils gültigen Fassung,
2. für alle anderen Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

### **§ 2 Preisermittlung und Ausschreibung**

(1) Die Art der Preisermittlung oder Ausschreibung richtet sich nach § 3 VOB Teil A und den in § 3 dieser Dienstanweisung festgelegten Wertgrenzen.

(2) Bei der Vergabe von Bauaufträgen, sind ferner die geltenden EU-Richtlinien anzuwenden.

### **§ 3 Zulässige Vergabeverfahren**

(1) Bis zu folgenden Wertgrenzen können die Aufträge freihändig bzw. nach beschränkter Ausschreibung vergeben werden:

Art der Lieferung oder Leistung	freihändige Vergabe bei voraussichtlichen Kosten bis €	beschränkte Ausschreibung bei voraussichtlichen Kosten bis €
a) Bauleistungen nach VOB (ohne Umsatzsteuer)	12.500,00	75.000,00
b) Lieferleistungen nach VOL (ohne Umsatzsteuer)	12.500,00	26.000,00

(2) Werden die Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung voraussichtlich überschritten, ist öffentlich auszuschreiben.

(3) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z.B. Brennstoffe, Büromaterialien, die in großen Mengen verbraucht werden) sind - soweit möglich - einmal jährlich gesammelt auszuschreiben.

(4) Bei beschränkten Ausschreibungen ist bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmer darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Gemeindegebietes haben, regelmäßig mitaufgefordert werden. Die Auswahl der aufzufordernden Unternehmer trifft das zuständige Fachamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Es ist nicht zulässig, Aufträge aufzuteilen, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen.

#### **§ 4 Freihändige Vergaben**

(1) Wird freihändig vergeben, so ist eine formlose Preisumfrage (Einholung mehrerer Angebote) dann vorzunehmen, wenn die Auftragssumme den Betrag von 300,- € voraussichtlich übersteigen wird.

(2) Eine Vergabe von Arbeiten nach Stundenlöhnen ist bei Reparaturarbeiten kleineren Umfanges möglich sowie ferner dann, wenn der Umfang der Arbeit nicht von vornherein zu übersehen ist.

(3) Von einer Ausschreibung oder einer Preisumfrage kann ferner abgesehen werden bei Speziallieferungen oder -leistungen, für die auf dem freien Markt keine oder keine hinreichende Konkurrenz besteht. Ferner kann von einer Ausschreibung nach VOL abgesehen werden, wenn bei Material- oder Lebensmittellieferungen von zuverlässigen Firmen besonders günstige Sonderangebote gemacht werden. Über Abweichungen dieser Art entscheidet bis zu 5.000,00 € der Bürgermeister, darüber hinaus der Gemeinderat.

#### **§ 5 Architekten- und Ingenieurleistungen**

(1) Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Auftragswert unterhalb des EU – Schwellenwertes (200.000 Euro) liegt, können freihändig vergeben werden, wobei die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.

(2) Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ist zu beachten.

#### **§ 6 Vergabebedingungen**

(1) Zu Lieferungen und Leistungen werden nur in persönlicher und sachlicher Beziehung zuverlässige Unternehmer zugelassen. Der Leiter des Fachamtes entscheidet jeweils nach pflichtmäßigem Ermessen darüber, welche Nachweise im Sinne von § 8 Nr. 3 und 4 VOB Teil A die Bewerber beizubringen haben.

Aufträge im Wert von über 5.000,00 € sind nur an solche Unternehmer zu vergeben, die

1. eine Bescheinigung ihres Finanzamtes darüber vorlegen, dass keine Bedenken dagegen bestehen, ihnen öffentliche Aufträge zu erteilen (Unbedenklichkeitsbescheinigung) und
2. eine schriftliche Erklärung des Inhalts abgeben, dass sie ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen sind.

3. eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung des tariflichen Mindestlohnes im Baugewerbe (Mindestlohn - Erklärung) vorlegen.

Bei Vergabe eines Auftrages an einen Generalunternehmer (Auftragnehmer) ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung und die Mindestlohn - Erklärung nicht nur von diesem, sondern auch von den Nachunternehmern (Subunternehmer) anzufordern. Eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung und eine Erklärung nach Ziffer 2 ist auch dann anzufordern, wenn es sich um Ingenieurverträge und sonstige Verträge ohne Ausschreibung handelt.

Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur einem Bewerber erteilt wird, der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

(2) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Abs. 1 und 2 hat die Gemeinde sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten. Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgegeben haben sowie Unternehmer, die mangelhafte Lieferungen oder Leistungen erbracht haben, zunächst für mindestens 2 Jahre von Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde auszuschließen.

## **§ 7**

### **Aufhebung von Ausschreibungen**

(1) Gehen bei beschränkten oder öffentlichen Ausschreibungen nur 1 oder 2 Angebote ein, so ist die Ausschreibung in der Regel wegen mangelnder Auswahlmöglichkeit aufzuheben und neu auszuschreiben, wobei ggf. die Ausschreibungsart zu wechseln ist. Über Ausnahmen, die insbesondere wegen drohender Verzögerungen des ganzen Vorhabens nötig sein können, entscheidet bei Aufträgen bis zu 15.000,00 € der Bürgermeister, bei höheren Beträgen der Gemeinderat.

## **§ 8**

### **Angebotseingang**

Die eingehenden Angebote bei beschränkter oder öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsstempel und einer laufenden Nummer zu versehen und sodann vom Leiter des Bauamtes (bei allen Bauausschreibungen) unter Verschluss zu verwahren.

Sie sind den mit der Angebotseröffnung beauftragten Mitarbeitern jeweils unmittelbar vor dem Eröffnungstermin auszuhändigen.

## **§ 9**

### **Vergabeentscheidung**

(1) Über die Vergabe der Aufträge entscheidet bis zum Betrag von

2.500,00 € der Bürgermeister,

bei höheren Aufträgen der Gemeinderat.

(2) Der Bürgermeister kann seine Entscheidungsbefugnis übertragen auf:

- a) den Gemeinschaftsvorsitzenden und den Leiter der Bauverwaltung
- b) die Leiter gemeindlicher Einrichtungen

(3 ) Ergeben sich nach Prüfung der Angebote Bedenken gegen das ganze Ausschreibungsergebnis (etwa wegen offensichtlich überhöhter Preise, Verdacht auf Preisabsprachen, wesentlicher Überschreitung der Kostenanschläge oder voraussichtlicher Überschreitung der Haushaltsansätze), ist in jedem Fall die Entscheidung des Gemeinderates notwendig.

(4) Nachtragsaufträge bei Bauleistungen, die sich aus geringfügigen Änderungen der Massen oder der Ausführungsart während der Bauzeit ergeben, können vom Gemeinschaftsvorsitzenden oder vom Leiter der Bauverwaltung freihändig erteilt werden, wenn die Nachtragsaufträge innerhalb des betreffenden Gewerkes 5 v.H. der zunächst festgelegten Auftragssummen nicht überschreiten und diese Mehrkosten ohne Schwierigkeiten durch entsprechende Einsparungen bei anderen Gewerken oder aus der im Kostenanschlag für Unvorhergesehenes bereitgestellten Summe gedeckt werden können.

### **§ 10 Auftragserteilung**

Die Auftragserteilung hat bis auf kleinere Bestellungen des täglichen Bedarfs, die vom Bürgermeister näher zu bestimmen sind, stets schriftlich zu erfolgen. Dabei sind die Vorschriften nach § 31 ThürGemHV in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung zu beachten. Bei der Vergabe von Aufträgen an Mitglieder des Gemeinderates ist § 38 ThürKO zu beachten.

### **§ 11 In Kraft Treten**

Diese Vorschriften treten am 01.01. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 12.05.1998 außer Kraft.

Gemeinde Dornheim

Kerstin Hönemann  
Bürgermeisterin

-Siegel-